

1. F. Vollmer.  
Beantw.  
1. IX. 16.

München (3. 3. Farchant Obg.)  
28. 8. 16

An die Centraldirection der  
Monumenta Germaniae.

Auf die Zuschrift vom 30. 6 vermag ich erst heute zu antworten, da ich mit arbeiten überhäuft war und in den freien ersten Zeit fand, die mir zugesandten Bogen der Lex Saliica und die Aufsätze anzusehen.

Auch jetzt hatte ich natürlich keine Zeit mich in die verwickelten historischen und rechtlichen Fragen einzuarbeiten. Es schien mir auch nicht nötig, um eine Entscheidung zu fällen, denn das von Herrn Kressch angeführte Material aus fiberliefersgeschichtlichen <sup>äußeren</sup> Tatsachen, die signifikanten Lücken in A, die zahlreichen unrichtigen Verkleinerungen, Verschiebungen, umschreibungen dieser Person lassen in mir keinen Zweifel aufkommen, daß Krammers Ausgabe die Dinge völlig auf dem Kopf gestellt hat, d. h. daß B die ältere, A die abgeleitete Recension darstellt.

Sie gestatten mir vielleicht auch noch einen Vorschlag zur Anlage des Ganzen.

Bei dem Verhältnisse von A zu B scheint es mir ganz überflüssig, Recension A in extenso abzuzeichnen; man sollte die wirklich sachlichen Abweichungen etwa in einer Parallelsäule zu B abzeichnen: was jetzt dem unformigen Apparat